

Merkblatt für die Beantragung einer Grundstückszufahrt in der Gemeinde Ritterhude

Grundsätze:

1. Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass die Gemeinde gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten nimmt.
2. Möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün darf verloren gehen.
3. Bei der Anordnung von Grundstückszufahrten ist die Leichtigkeit und Sicherheit des fließenden Verkehrs zu wahren und Verkehrsgefährdungen sind zu vermeiden.
4. Zuständig für die Genehmigung einer Grundstückszufahrt ist der jeweilige Straßenbaulastträger.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung ihres Antrages und zur Durchsetzung dieser Belange ist bei der Planung der Grundstückszufahrt nachfolgendes zu beachten:

- Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf **eine** Zufahrt. Eine zweite Grundstückszufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
- Grundsätzlich sind Einzelzufahrten für PKW auf eine Breite von 3,00 m an der Grundstücksgrenze zu beschränken (§ 20 NStrG i.V.m. § 4 NBauO und § 84 NBauO i.V.m. 2 NBauO).
- Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, so sind die Garagen, Einstellplätze, Carports etc. so auf dem Grundstück anzuordnen, dass diese über eine 3,00 m breite Zufahrt erreichbar sind.
- Bei Grundstücken mit höherem Fahrzeugaufkommen (z.B. Garagenhöfe), ist wegen des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine Breite von max. 6,00 m vorzusehen.
- Bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke kann bei begründetem Bedarf eine breitere Zufahrt beantragt werden (gesonderter Antrag).
- Nach Möglichkeit sollten Zufahrten benachbarter Grundstücke zusammengelegt werden, damit möglichst viel öffentlicher Parkraum bzw. Straßennebenraum zusammenhängend erhalten bleibt.
- Für jede Zufahrt ist die kürzeste Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Fahrbahn herzustellen.
- Die Herstellung der Grundstückszufahrt muss den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt werden.
- Zufahrten in Knotenpunkte bzw. Einmündungsbereiche sind grundsätzlich unzulässig.
- Ist die Fahrbahn durch einen Hochbord abgegrenzt, ist dieser im Bereich der Grundstückszufahrt abzusenken und Mittels Schrägborde zu beiden Seiten an die vorhandene Bordanlage anzugleichen.

Eine endgültige Festlegung von Lage und Breite der Grundstückszufahrten erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.